

Synopsis

Vergaberichtlinien (bisher)	Vergaberichtlinien (neu)
<p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:</p> <p>a) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)</p> <p>b) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik)</p> <p>c) Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl)</p> <p>d) Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)</p> <p>e) die Preisvorschriften</p> <p>f) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)</p> <p>g) Vergabeverordnung (VgV)</p> <p>h) <i>aufgehoben</i></p>	<p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:</p> <p>a) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)</p> <p>b) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik).</p> <p><i>Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) für den Bereich der Stadtentwässerung.</i></p> <p>c) Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl)</p> <p>d) Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)</p> <p>e) die Preisvorschriften</p> <p>f) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)</p> <p>g) <i>Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)</i></p> <p>h) <i>Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)</i></p> <p>i) <i>Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)</i></p> <p>j) <i>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen</i></p> <p>k) <i>Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und</i></p>

<p>i) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)</p> <p>j) Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen)</p> <p>k) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung</p> <p>l) Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz</p> <p>m) Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006)</p> <p>n) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Abschnitt 2 der VOL/A (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A-EG))</p> <p>o) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF</p> <p>p) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOB/A-EG))</p> <p>q) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“</p>	<p>Termine</p> <p>l) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)</p> <p>m) Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen)</p> <p>n) Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)</p> <p>o) Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)</p> <p>p) Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (AEntG) Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz</p> <p>q) Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006)</p> <p>n) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Abschnitt 2 der VOL/A (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A-EG))</p> <p>o) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF</p> <p>r) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU) 2004/18/EG (VOB/A-EG))</p> <p>s) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“</p>
<p>5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe</p> <p>5.1 Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, - die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, - die Ausführungsplanung abgeschlossen ist, - die Verdingungsunterlagen vollständig erstellt sind. 	<p>5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe</p> <p>5.1 Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, - die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, - die Genehmigungs- und Ausführungsplanung abgeschlossen ist, - die Vergabedingsungsunterlagen vollständig erstellt sind.

<p>5.7 <u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt). Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle.</p> <p>Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen. Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden. Dies gilt nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen, - wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt 	<p>5.7 <u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt). Bei Vergaben ab einer Wertgrenze von 30.000 € netto, erfolgt die Abgabe der Vergabeunterlagen Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle. Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen. Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden. Dies gilt nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen, - wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt
<p>6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht einer förmlichen Vergabeordnung unterliegen</p>	<p>6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht der einer förmlichen Vergabeordnung unterliegen</p>
	<p>7.5 <u>Direktbeauftragung</u> Bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto ist eine Direktvergabe zulässig.</p>
<p>7.10 <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen</u> Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in § 2 VgV genannten EU-Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den <u>Wettbewerb</u> geführt werden.</p> <p>Bei Architekten- und Ingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergütung preisrechtlich verbindlich vorgeschrieben ist, - dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, - ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind, 	<p>7.11 (vorher 7.10) <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen</u> Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in den EU-Verordnungen für die Schwellenwerte § 2 VgV genannten EU-Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den <u>Wettbewerb</u> geführt werden.</p> <p>Bei Architekten- und Ingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten unter 25.000 € netto liegt , - die Vergütung preisrechtlich verbindlich in HOAI und PrüfV/Bau vorgeschrieben ist, - dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, - ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu-

- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen und
- keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.

Bei **Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen** nach Anlage 1 zur HOAI 2009 genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ($< 2,5$ v.H.) anfallen und
- dabei keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.

Bei **Gutachter-, Sachverständigenleistungen und Prüflingenleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar nach einschlägigen Gebührenordnungen festgelegt ist oder der Auftragswert von 10.000,-- € netto einschl. Nebenkosten nicht überschritten wird.

Alle **übrigen freiberuflichen Leistungen** ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ggf. (ab einem Auftragswert von 80.000 € netto) ist eine ex-ante-Veröffentlichung oder ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen.

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktbewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises
- der Nachweis der Eignung des AN
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen und
- keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.

Bei **Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen** nach Anlage 1 zur HOAI **2013 und bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen 2009** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ($< 2,5$ v.H.) anfallen und
- dabei keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.

Bei Vergabe von hoheitlichen Prüflingenleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer.

~~Bei **Gutachter-, Sachverständigenleistungen und Prüflingenleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar nach einschlägigen Gebührenordnungen festgelegt ist oder der Auftragswert von 10.000,-- € netto einschl. Nebenkosten nicht überschritten wird.~~

Alle **übrigen freiberuflichen Leistungen** ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren **geeigneten** Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. ~~Ggf. (ab Ab einem Auftragswert von 75.000 80.000 € netto)~~ ist ~~ein Interessenbekundungsverfahren eine~~ (ex-ante-Veröffentlichung) ~~oder ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb~~ vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen.

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktbewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung
- **die Verfahrenswahl**
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises
- der Nachweis der Eignung des AN
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

<p>Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.</p> <p>Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.</p>	<p>Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.</p> <p>Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten</p>
<p>8. VOF-Verfahren</p> <p>Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des VOF-Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Vergabebekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.</p>	<p>8. Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte VOF-Verfahren</p> <p>Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des VOF-Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Vergabe Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.</p>
<p>10. Bekanntmachung und Information</p> <p>Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen, soweit die VOF, die VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de) , im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.</p> <p>Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.</p>	<p>10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen</p> <p>Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind nationale Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen. soweit die VOF, die VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen . Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de) , im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.</p> <p>Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.</p>
<p>11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)</p> <p>Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) • ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, 	<p>11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)</p> <p>Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) • ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“,

<p>Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung • etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen • Niederschrift über die Angebotseröffnung • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Anschlussaufträgen) • Begründung der Anzahl der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> • Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. • die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote • Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise, Gewerbezentralregisterauszug • Angaben zur Preisermittlung von Bietern in der engeren Wahl • Aufgliederung der Einheitspreise von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste <p>Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.</p> <p>Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.</p>	<p>Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung • etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen • Niederschrift über die Angebotseröffnung • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen)) • Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung • Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. • die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote • Geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregisterauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungslieferung). • Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen) • Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters von Bietern in der engeren Wahl • Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste <p>Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.</p> <p>Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.</p>
---	--